

Gemeinde Ostbevern

B e r i c h t
über die
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss	5
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II. Konsolidierungskreis	5
III. Gesamtabschluss	6
IV. Gesamtlagebericht	6
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	7

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

Anlagen

I Gesamtabschluss mit Lagebericht

1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018
2. Gesamtergebnisrechnung 2018
3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2018
 - Anlage 1: Verbindlichkeitspiegel
 - Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2
4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2018

II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

A. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 der

Gemeinde Ostbevern,

im Folgenden auch „Gemeinde“ oder „Konzern“ genannt.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a.F.) hat die Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Gemeinde Ostbevern („Mutterunternehmen“) und
- Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Gemeinde Ostbevern.

Die Erstellung des Beteiligungsberichts, des Gesamtlageberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigelegt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen sowie die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabchlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Gemeinde abgeleitet. Der Gesamtlagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde erstellt. Dereteiligungsbericht ist noch durch die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zu erstellen.

Für den Bereich der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH haben wir Anpassungen hinsichtlich des Ausweises bzw. des Ansatzes vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 haben wir Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Auswertung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen,
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Gesamtabchlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Gemeinde Ostbevern zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostbevern wurde von der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Der in die Vollkonsolidierung einzubeziehende Jahresabschluss der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH wurden von uns geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW a. F. bzw. § 322 HGB versehen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überprüfung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Ansatz- und Bewertungsanpassungen bezüglich noch nicht übergebener Erschließungsanlagen sowie
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung in den Monaten November bis Dezember 2021 in unserem Hause durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie der verselbstständigen Aufgabenbereiche bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Gemeinde in einer berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabchlusses

zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Gemeinde haben können, nicht bestanden.

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns aufgestellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Gemeinde Ostbevern (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses grundsätzlich einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabchlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) erstellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Gemeinde Ostbevern als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH.

Die übrigen Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unseren Plausibilitätsbeurteilungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt, wobei wir an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang verweisen.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgte EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

IV. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW erstellt. Die Angaben erwecken nach im Rahmen unserer Erstellung erlangten Erkenntnissen keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Gemeinde Ostbevern:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Gemeinde Ostbevern für den Stichtag zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß im Rahmen der Erstellung nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die Aufstellung des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabchlusses bzw. Ordnungsmäßigkeit des Lageberichts sprechen.

Münster, am 9. Dezember 2021

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Vorabexemplar – Änderungen vorbehalten

PASSIVA

	Hausaltsjahr	Vorjahr		Hausaltsjahr	Vorjahr
	€	€		€	€
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.552,00	7.139,00	1.1 Allgemeine Rücklage	37.297.224,09	37.772.197,15
	20.552,00	7.139,00	1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen			1.3 Gesamtjahresergebnis	-175.413,72	-90.292,06
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				37.121.810,37	37.681.905,09
1.2.1.1 Grünflächen	4.955.170,08	4.946.243,59			
1.2.1.2 Ackerland	903.417,55	832.243,75	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	89.861,20	89.861,20	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	17.783.359,49	18.423.985,19
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	632.143,93	632.143,93	2.2 Sonderposten für Beiträge	9.031.040,00	9.391.305,00
	6.580.592,76	6.500.492,47	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	12.023,57	37.024,23
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.4 Sonstige Sonderposten	6.771.422,96	6.953.360,45
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	451.733,92	465.378,92		33.597.846,02	34.805.674,87
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	11.192.422,05	11.610.932,05			
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	2.387.854,13	2.433.669,13	3. Rückstellungen		
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	9.810.385,05	10.568.840,12	3.1 Pensionsrückstellungen	6.338.671,00	6.175.679,00
	23.842.395,15	25.078.820,22	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	558.993,40	291.675,81
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.3 Sonstige Rückstellungen	806.398,74	796.437,85
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	7.773.078,36	7.779.083,08		7.704.063,14	7.263.792,66
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.589.025,00	3.707.957,00			
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	29.157.918,52	30.308.518,00	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.652.579,77	4.842.113,62
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.199.598,62	1.249.983,52	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	573.948,11	800.000,00
	41.719.620,50	43.045.541,60	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.606.495,69	484.511,67
			4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2.630.863,14	2.755.450,16
			4.5 Erhaltene Anzahlungen	2.729.944,16	1.481.237,16
				12.193.830,87	10.363.312,61
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	449.954,00	464.527,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	595.551,36	546.115,42
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	20.314,27	20.314,27			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.502.083,98	1.536.639,47			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	551.586,04	461.358,25			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	682.959,31	511.484,59			
	75.349.506,01	77.619.177,87			
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Übrige Beteiligungen	5.859.590,29	5.859.590,29			
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	322.127,52	272.127,52			
1.3.3 Ausleihungen	1.392.153,75	1.395.053,75			
	7.573.871,56	7.526.771,56			
	82.943.929,57	85.153.088,43			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	6.752,38	3.123,85			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	6.220.751,65	2.618.029,48			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Forderungen	1.368.119,73	1.176.649,75			
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	56.990,81	46.618,59			
		1.425.110,54			
2.3 Liquide Mittel		380.904,75			
2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens		2.111,40			
		8.035.630,72			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
	233.541,47	250.065,76			
	91.213.101,76	90.660.800,65		91.213.101,76	90.660.800,65

Gesamtergebnisrechnung der Gemeinde Ostbevern
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	14.608.276,68	12.622.929,60
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.795.930,41	2.455.385,19
3. Sonstige Transfererträge	43.948,11	0,00
3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.746.986,79	1.829.905,70
4. Privatrechtliche Leistungsentgelte	514.578,58	651.557,84
5. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.289.948,53	1.923.186,96
6. Sonstige ordentliche Erträge	1.320.847,50	2.336.230,19
7. Bestandsveränderungen	6.713,00	9.540,00
8. Ordentliche Gesamterträge	22.327.229,60	21.828.735,48
9. Personalaufwendungen	3.392.753,69	3.146.197,86
10. Versorgungsaufwendungen	339.705,04	295.566,06
11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.038.841,49	4.992.793,29
12. Bilanzielle Abschreibungen	2.846.106,01	2.927.480,90
13. Transferaufwendungen	9.731.292,71	9.487.449,57
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.521.990,47	1.663.527,49
15. Ordentliche Gesamtaufwendungen	22.870.689,41	22.513.015,17
16. Ordentliches Gesamtergebnis	- 543.459,81	- 684.279,69
17. Finanzerträge	528.459,67	782.963,58
18. Finanzaufwendungen	160.413,58	188.975,95
19. Gesamtfinanzergebnis	368.046,09	593.987,63
20. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 175.413,72	- 90.292,06
21. Gesamtjahresergebnis	- 175.413,72	- 90.292,06

Gesamtanhang

1.1. Allgemeines

Die Gemeinde Ostbevern hat zum 1. Januar 2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabschluss nach den §§ 49 ff. GemHVO NRW a. F. aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW a. F.) einschließlich Kapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW a. F.) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW a. F.).

Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die Anlagen 27 und 28 des RdErl. des Innenministeriums „Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)“ (VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW a. F.) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabschluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW a. F. Die Aufstellung des Verbindlichkeitspiegels erfolgte analog Anlage 25 unter Beachtung des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW a. F.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW a. F. wurden die Regelungen des HGB in der Fassung vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, beachtet.

1.2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Gemeinde Ostbevern ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2018
BBO	100,00 %	6.717.956,75 €
Abwasserbetrieb TEO AöR	14,88 %	4.010.777,33 €
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf	-	2.464,32 €
Volkshochschule Warendorf	-	1,00 €
d-NRW	-	1.000,00 €
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (ehemals: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG)	3,60 %	1.845.347,64 €

Berücksichtigung der Beteiligungen im Gesamtabchluss:

Die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH (BBO) der Gemeinde Ostbevern wird als verselbstständiger Aufgabenbereich in privat-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. vollkonsolidiert. Die Hebung des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Beteiligung der BBO an der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (ehemals Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG) in Höhe 740.280,36 € wurde in 2010 erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Die stillen Reserven in Höhe von 2.898.425,60 € aus Gebäuden und Grundstücken des BEVERBADES werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

Bei den restlichen Beteiligungen konnte aufgrund der untergeordneten Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO NRW sowohl auf den Einbezug in den Gesamtabchluss als auch auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode verzichtet werden.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Gemeinde Ostbevern sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen kommunalen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen.

1.3. Gesamtabchlussstichtag

Der Gesamtabchluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Gemeinde Ostbevern, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018, aufgestellt. Der einbezogene Jahresabschluss des verselbstständigen Aufgabenbereiches wurde ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Gemeinde aufgestellt.

1.4. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

1.4.1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden, verselbstständigen Aufgabenbereichen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung). Dieses erfolgt grundsätzlich nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 301 HGB.

Die Gemeinde Ostbevern hat das BEVERBAD bei der BBO zulässigerweise mit der Substanzwertmethode im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet und auf eine Neubewertung des verselbstständigen Aufgabenbereiches verzichtet. Im Rahmen der Substanzwertmethode erfolgte die Verrechnung mit dem Eigenkapital auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Konzernbetriebe in den Gesamtabchluss. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50

Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, den Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007, abgestellt. Dabei ergab sich ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der BBO und dem tatsächlichen Eigenkapital der Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die stillen Reserven und Lasten zum fiktiven Erwerbszeitpunkt aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben.

Für die Beteiligung an der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (ehemals: Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG) der BBO wurde das Ertragswertverfahren nach § 55 Abs. 6 GemHVO zur Bestimmung des Beteiligungsbuchwertes verwandt. Dies führt zu einem Unterschiedsbetrag in der Kapitalkonsolidierung, da der Buchwert des Eigenkapitals der BBO nicht mit dem Beteiligungsbuchwert der Gemeinde übereinstimmt. Dieser Unterschiedsbetrag ist in einem ersten Schritt bis zur Höhe der stillen Reserven oder stillen Lasten auf die Vermögens- und Schuldenwerte zu verteilen. Da eine Aufdeckung und Fortschreibung von stillen Reserven nicht ohne verhältnismäßigen Aufwand möglich ist, wird nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf eine Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten verzichtet. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert in der Gesamtbilanz anzusetzen. Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde auf Grund eines Wahlrechtes gemäß § 50 GemHVO i. V. m. § 301 Abs. 3 und § 309 HGB mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

1.4.2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 303 HGB verrechnet, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

1.4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Entstandene Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

1.5. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Kommune“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW a. F. angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zu der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist - nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. regelmäßig auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Gemeinde Ostbevern, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 € ohne Umsatzsteuer werden direkt als Aufwand gebucht. Für geringwertige Vermögensgegenstände im Bereich der BBO werden Sammelposten gebildet und über die Dauer von fünf Jahren abgeschrieben. Auf Bewertungsanpassungen wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Ausleihungen sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Das Niederstwertprinzip wurde berücksichtigt.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Risiken bei den zum Verkauf stehenden Grundstücken wegen mangelnder Verwertbarkeit wurden durch entsprechende Wertberichtigungen abgedeckt.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln werden die Bankguthaben und Barkassenbestände zum Stichtag ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen.

Als Gesamtergebnis des „Konzerns Gemeinde Ostbevern“ wird ein Jahresfehlbetrag von 175.413,72 € ausgewiesen.

Durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde § 43 Abs. 3 GemHVO dahingehend geändert, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Im Haushaltsjahr verminderte sich die allgemeine Rücklage um 384.681,00 € auf Grund des Abgangs des alten Rathauses.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses wurden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeiten passiviert. Die Sonderposten für Zuwendungen im Bereich der BBO werden ebenfalls entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenausschlag werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet.

Für die Abfallbeseitigung bestehen zum 31. Dezember 2018 Kostenüberdeckungen über 12.023,57 €.

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen richtet sich nach den Durchführungshinweisen seitens des Innenministeriums NRW. Der Berechnung der Rückstellungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kommunalen Versorgungskasse für Westfalen-Lippe (kvw Münster) zugrunde.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 6 GemHVO NRW a. F. wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung grundsätzlich keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden im Vergleich zu den Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinst.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wurde auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der dem Anhang als Anlage 1 beigelegt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Haushaltsjahren darstellen.

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GemHVO NRW a. F. und unter Beachtung des Verrechnungsverbot nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW a. F. im Gesamtabchluss erfasst. Abweichend hiervon werden Erträge und Aufwendungen, die in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden, gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW a. F. nach ihrem Erfüllungszeitpunkt erfasst.

Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist in der kommunalen Rechnungslegung nicht ausdrücklich geregelt. Aufrechnungsdifferenzen wurden daher in den jeweiligen Positionen belassen.

1.6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW a. F. eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Gemeinde“, das heißt der Gemeinde selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Gemeinde“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Haushaltsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Gemeinde“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt. Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach GemHVO werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 2 beigelegt.

1.7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag liegen keine Verpflichtungen aus Bürgschaften außerhalb des Konzerns Gemeinde vor.

Ostbevern, den 9. Dezember 2021

Aufgestellt:

Bestätigt:

Dr. Michael König

Karl Piochowiak

Kämmerer

Bürgermeisterin

Verbindlichkeitspiegel

Stichtag: 31.12.2018

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.652.579,77	326.031,76	1.226.664,06	3.099.883,95	4.842.113,62
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	573.948,11	573.948,11	0,00	0,00	800.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.606.495,69	1.606.495,69	0,00	0,00	484.511,67
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.630.863,14	275.094,51	629.600,00	1.726.168,63	2.755.450,16
5. Erhaltene Anzahlungen	2.729.944,16	2.729.944,16	0,00	0,00	1.481.237,16
6. Summe aller Verbindlichkeiten	12.193.830,87	5.511.514,23	1.856.264,06	4.826.052,58	10.363.312,61

Kapitalflussrechnung 2018 nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr	Ergebnis Vorjahr
	€	€
1. Ordentliches Ergebnis	- 175.413,72	- 90.292,06
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 2.846.106,01	+ 2.927.480,90
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 440.270,48	+ 53.258,15
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 1.990.639,07	- 1.611.851,65
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 3.333,00	- 2.799,00
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 3.791.668,61	- 433.008,68
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 2.295.539,94	+ 890.225,31
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 372.471,97	+ 1.733.012,97
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 454.082,92	+ 327.839,37
10. – Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 1.029.995,69	- 3.284.695,27
11. – Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 17.267,38	- 5.902,31
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 2.900,00	+ 7.111,14
13. – Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 50.000,00	- 51.000,00
14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	+ 397.338,60	+ 2.266.529,36
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 242.941,55	- 740.117,71
16. + Einzahlungen aus der Begebung von Ausleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 618.848,26	+ 8.848.198,37
17. – Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 1.034.434,00	- 8.783.710,20
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 415.585,74	+ 64.488,17
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 1.030.999,26	+ 1.057.383,43
20. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.411.904,01	354.520,58
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	380.904,75	1.411.904,01

1. **Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss der Gemeinde Ostbevern zum 31. Dezember 2018**

1.1. **Allgemeine Angaben**

Der Gesamtjahresabschluss, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang, ist gemäß § 116 GO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO NRW soll der Gesamtlagebericht dazu dienen, das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage zu erläutern. Dazu sind der Gesamtgeschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Hinzu kommt eine ausgewogene, umfassende und angemessene Analyse des kommunalen Konzerns. Einzugehen ist dabei unter Angabe der zu Grunde liegenden Risiken auch auf die künftige Entwicklung der Gemeinde Ostbevern.

1.2. **Rahmenbedingungen**

Die Gemeinde Ostbevern liegt im Münsterland im Osten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine von insgesamt 13 Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf.

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 10.982 Einwohner. In den nächsten Jahren ist auf Grund des zu erwartenden demographischen Wandels von einem Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen.

1.3. **Ergebnisüberblick und Rechenschaft**

Der Gesamtjahresfehlbetrag setzt sich aus nachfolgenden – nicht konsolidierten – Einzelergebnissen zusammen:

Gemeinde Ostbevern (Kernverwaltung)	128.162,07 €
BBO GmbH	<u>- 231.877,92 €</u>
	- 103.715,85 €

Der Unterschied aus der Addition der Einzelergebnisse (- 103.715,85 €) zum Gesamtjahresergebnis - 175.413,72 € ergibt sich aus der Abschreibung der stillen Reserven.

1.4. Übersicht über die wirtschaftliche Gesamtlage

Die nachstehend aufgeführten Kennzahlen geben einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Konzerns. Hierbei handelt es sich um Kennzahlen aus dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Innenministeriums vom 01.10. 2008 - RdErl. 34 - 48.04.05/01 - 2323/08).

Das NKF-Kennzahlenset macht eine Bewertung der wirtschaftlichen Lage einer jeden Kommune in der gleichen Art und Weise möglich und kann auch als Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Nachhaltigkeit ihrer Haushaltswirtschaft herangezogen werden.

Kennzahl		2018	2017	Veränd. 2017- 2018
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation				
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Gesamterträge x 100/Ordentliche Gesamtaufwendungen	97,6%	97,0%	0,6%
Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital x 100/Bilanzsumme	40,7%	41,6%	-0,9%
Eigenkapitalquote 2	Eigenkapital + Sonderposten (für Beiträge und Zuschüsse) *100/Bilanzsumme	70,1%	72,2%	-2,1%
Fehlbetragsquote	negatives Jahresergebnis* (-100)/Ausgleichsrücklage + allg. Rücklage	0,5%	0,2%	0,3%
Vermögenslage				
Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen x 100/Bilanzsumme	45,7%	47,5%	-1,8%
Abschreibungsintensität	Bilanzielle Absch. auf Anlageverm. x 100/Ordentliche Gesamtaufwendungen	12,4%	13,0%	-0,6%
Drittfinanzierungsquote	Erträge aus der Auflösung von SoPo x 100/Bilanz. Abschreibungen auf Anlagevermögen	55,5%	54,3%	1,2%
Finanzlage				
Anlagendeckungsgrad 2	Eigenkapital+ SoPo + langfr. Fremdkapital +100/Anlagevermögen	90,5%	90,2%	0,3%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	Kurzfristige Verbindlichkeitenx100/ Bilanzsumme	6,0%	3,7%	2,3%
Zinslastquote	Finanzaufwendungenx100/Ordentliche Gesamtaufwendungen	0,7%	0,8%	-0,1%
Aufwands- und Ertragslage				
Netto-Steuerquote	Steuererträge - Gewerbesteuerumlage - Fonds „Deutsche Einheit“ *100/Ordentliche Erträge - Gewerbesteuerumlage - Fonds „Deutsche Einheit“	63,4%	56,1%	7,3%
Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen *100/Ordentliche Gesamterträge	12,5%	11,2%	1,3%
Personalintensität	Personalaufwendungen *100/Ordentliche Gesamtaufwendungen	14,8%	14,0%	0,8%
Sach- und Dienstleistungsintensität	Aufwend. für Sach- u. Dienstleistungen x 100/Ordentliche Gesamtaufwendungen	22,0%	22,2%	-0,2%
Transferaufwandsquote	Transferaufwendungen x 100/Ordentliche Gesamtaufwendungen	42,5%	42,1%	0,4%

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

In 2018 liegt der **Aufwandsdeckungsgrad** bei 97,6 %. Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Aufwandsdeckung sollte der Normalfall sein, da eine dauerhafte Unterdeckung letztlich zur Überschuldung führen kann.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2018 eine **Eigenkapitalquote 1** von 40,7 % aus. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass der Aufwandsdeckungsgrad bei 100 % verbleibt, da jede Unterdeckung zu einer Eigenkapitalminderung in entsprechendem Umfang und damit letztlich in die Überschuldung führt.

Die **Eigenkapitalquote 2** misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am Gesamtkapital. Da die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge im kommunalen Sektor einen großen Anteil am Gesamtkapital ausmachen und charakterlich dem Eigenkapital gleichkommen, lässt sich anhand dieser Kennzahl eine bessere Aussage über eine drohende Überschuldung treffen. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital ist, desto krisenfester gilt die Finanzierung und desto geringer ist die Abhängigkeit von den Banken. Für 2018 ergibt sich, wie vorstehend ausgewiesen, eine Quote von 70,1 %.

Vermögenslage

Die Vermögensstruktur in der Gesamtbilanz wird durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von 90,9 % geprägt. Dabei bilden die Sachanlagen und innerhalb dieses Bilanzpostens das Infrastrukturvermögen einen besonderen Schwerpunkt. Die **Infrastrukturquote** mit 43,5 % belegt, dass fast die Hälfte der Bilanzsumme auf das Infrastrukturvermögen entfällt.

Die **Drittfinanzierungsquote** mit 55,5 % in 2018 zeigt an, dass der abschreibungsbedingte Wertverzehr durch die Finanzierung Dritter (Bundes-, Landes- und Kreiszusweisungen, Zuschüsse Dritter) bezuschusst wurde.

Finanzlage

Liquiditätsengpässe waren in 2018 weder in der Kernverwaltung der Gemeinde Ostbevern noch in der konsolidierten Gesellschaft zu verzeichnen.

Der **Anlagendeckungsgrad 2** lässt erkennen, zu welchem Prozentsatz das Anlagevermögen langfristig finanziert ist. Nach der „Goldenen Bilanzregel“, die besagt, dass langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein soll, sollte der Anlagendeckungsgrad mindestens 100 % betragen. Die Quote wird mit 90,5 % um 9,5 % unterschritten.

Mit Hilfe der **kurzfristigen Verbindlichkeitsquote** kann beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet ist. Hierunter fallen die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, erhaltene Anzahlungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung. Diese beträgt 6,0 %.

Die **Zinslastquote**, die den Anteil des Zinsaufwands an den ordentlichen Gesamtaufwendungen anzeigt, beträgt in 2018 insgesamt 0,7 %.

Ertragslage

Neben den kommunalen Steuererträgen bilden die Erträge aus Zuwendungen (u. a. Schlüsselzuweisungen) eine weitere zentrale Ertragsquelle ab. Die **Zuwendungsquote** liegt im Haushaltsjahr bei 12,5 %.

Die **Personalintensität** gibt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen an. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Die Quote liegt für 2018 bei 14,8 %.

Mittels der **Sach- und Dienstleistungsquote** ist ersichtlich, wie hoch der Anteil der Aufwendungen Dritter an den gesamten ordentlichen Aufwendungen ist, d. h. in welchem Ausmaß sich die Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. In 2018 beträgt diese Quote 22,0 %.

1.5. Wichtige Vorgänge und Nachträge

Die Folgen der Corona-Pandemie bestimmen auch nach Schluss des Haushaltsjahres das öffentliche Leben weiterhin. Der über den Jahreswechsel 2020/2021 andauernde Lockdown hat alle vor große Herausforderungen gestellt. Dies geht natürlich einher mit weiteren finanzwirtschaftlichen Folgen. Die anhaltende Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen werden auch im Jahr 2021 sowohl Mindereinnahmen als auch Mehraufwendungen zur Folge haben.

1.6. Vorschau auf die folgenden Haushaltsjahre, Chancen und Risiken

Der vom Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 7. März 2019 verabschiedete und vom Landrat des Kreises Warendorf am 7. Mai 2019 genehmigte Haushaltsplan 2019 weist einen Überschuss in Höhe von 9 T€ aus. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen von 2018 nach 2019 in Höhe von 574 T€ ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 565 T€. Für das Jahr 2019 wurde somit mit einem Verzehr der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1,47 % gerechnet.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 den Haushalt für das Jahr 2020 beschlossen. Dieser wurde dem Landrat des Kreises Warendorf angezeigt und am 9. April 2020 ohne Bedenken zur Veröffentlichung freigegeben. Er weist einen Überschuss von 38 T€ aus. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 in Höhe von 1.702 T€ ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1,7 Mio. €. Für das Jahr 2020 wurde somit mit einem Verzehr der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 4,3 % gerechnet.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Rates vom 9. Februar 2021 im Rahmen des Finanzzwischenberichts eine Prognose für das Ergebnis des Jahres 2020 vorgestellt. Wesentlich sind auf der einen Seite gesunkene Steuererträge in Höhe von 2 Mio. € durch die Corona-Pandemie, die vom Land durch einen Gewerbesteuerausgleich weitgehend kompensiert wurden, und entfallene Erträge aus den Baugebieten in Höhe von 1,6 Mio. €. Auf der Aufwandsseite schlagen zusätzliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 1 Mio. € zu Buche.

Diese Verschlechterungen werden durch drastische Verbesserungen bei den Sach- und Dienstleistungen von 2,6 Mio. € kompensiert. Insgesamt wird Anfang 2021 von einem Fehlbetrag von 396 T€ für das Haushaltsjahr 2020 ausgegangen. Auf die Unsicherheiten aufgrund der noch durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten insbesondere in den Bereichen Rückstellungen, Sonderposten, Abschreibungen und Grundstücksverkäufe wird hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 den Haushalt für das Jahr 2021 beschlossen. Dieser liegt dem Landrat zur Anzeige vor. Er weist unter Berücksichtigung eines zu aktivierenden coronabedingten Schadens in Höhe von 2,1 Mio. € einen Überschuss von 42 T€ aus. Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021 in Höhe von vermutlich 0,3 Mio. € ergibt sich ein Fehlbetrag von 0,25 Mio. €. Für das Jahr 2021 wird mit einer Verminderung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 0,64 % gerechnet werden. Für eine solide Abschätzung des Einflusses der aktuellen Corona-Krise auf den laufenden Haushalt ist es noch zu früh.

Der Ergebnisplan ist gemäß Haushalt 2021 im Finanzplanungszeitraum unausgeglichen. Die Gemeinde Ostbevern konnte im Jahr 2019 jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Hierzu war jedoch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich. Unter Berücksichtigung eines Kassenkredites in Höhe von 3,33 Mio. € waren zum Ende des Jahres liquide Mittel in Höhe von rd. 338 T€ gegeben.

Im Folgenden wird auf die Chancen und Risiken dar BBO eingegangen.

Aufgrund des Alters des Bades ist insbesondere im Freibad in den nächsten Jahren weiterhin mit einem erhöhten Reparatur- und Sanierungsaufwand zu rechnen. Die vor diesem

Hintergrund in 2016 erstellte Machbarkeitsstudie zeigte verschiedene Varianten einer zukünftigen Konzeptionierung des BEVERBADES auf. Gemäß der Gesellschafterversammlung am 28.03.2019 soll zunächst keine Variante der Machbarkeitsstudie weiter in Planung genommen und der jetzige Bestand betriebsbereit gehalten werden. Notwendige Reparaturmaßnahmen werden unverändert und sofern möglich mit Fördergeldern umgesetzt.

Zu Beginn des Jahres 2015 erfolgte zuletzt eine Tarifierhöhung. Die in 2019 in der Sparte BEVERBAD zum Teil verringerten Umsätze beruhen auf geänderten Besucherstrukturen.

Die Wiederherstellung des steuerlichen Querverbunds mit den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG bleibt – u. a. auch bei Wiederaufnahme der Planungen im Rahmen der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Machbarkeitsstudie – weiterhin im Fokus.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für 2019 der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG liegt im Entwurf vor. Die zukunftsorientierte Ausweitung des Geschäftsgebiets durch die zum 01.01.2018 rückwirkend durchgeführte Fusion der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG mit der Stadtwerke EVO GmbH lässt eine weiterhin stabile Entwicklung mit entsprechender Dividendenausschüttung vermuten. Insofern wird seitens der BBO davon ausgegangen, dass die im Wirtschaftsplan der BBO für 2020 bis 2023 ausgewiesenen Ansätze für Erträge aus Beteiligungen, die auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2019 der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG gebildet wurden, im Groben erfüllt werden.

1.7. Verantwortlichkeiten

Nach § 116 Abs. 4 GO NRW besteht die Verpflichtung, am Schluss des Gesamtlageberichts ausgewählte Angaben über die Verantwortlichen der Gemeinde Ostbevern (Bürgermeister, Kämmerer, Ratsmitglieder) zu machen. Die Übersicht über die Organe, den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder sowie die einzelnen Mitgliedschaften ist dem Lagebericht als Anlage 1 beigelegt.

Ostbevern, den 9. Dezember 2021

Gemeinde Ostbevern

Aufgestellt:

Bestätigt:

Dr. Michael König

Karl Piochowiak

Kämmerer

Bürgermeister

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Verwaltung			
Annen, Wolfgang	Bürgermeister	8 Plus – VITAL.NRW im Kreis Warendorf <i>Vorstand</i> <i>Mitgliederversammlung</i> Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i> Airport Park FMO GmbH <i>Beirat</i> Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Geschäftsführung</i> Bischöfliche Stiftung Collegium Johanneum <i>Stiftungsrat</i> Citeq Münster, IT-Dienstleister <i>Zentralausschuss</i> Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i> Euregio <i>Verbandsversammlung</i> <i>Rat</i> <i>Wirtschaftsausschuss</i> Förderverein der Nordrhein-Westfalen- Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege <i>Mitgliederversammlung</i> Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i> <i>Mitgliederversammlung</i> Kulturstiftung Sparkasse Warendorf <i>Stiftungsausschuss</i> <i>Kuratorium</i> Münsterland e. V. <i>Mitgliederversammlung</i> Netzwerk Innenstadt NRW <i>Mitgliederversammlung</i> Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund <i>Mitgliederversammlung</i> <i>Hauptausschuss</i>	Vorsitzender Mitglied Mitglied Mitglied Geschäftsführer Mitglied Mitglied Vorsitzender Mitglied Mitglied stellv. Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Geschäftsführer Mitglied Vorsitzender Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied stellv. Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Verwaltung			
Annen, Wolfgang (Fortsetzung)	Bürgermeister	Ostbevern Touristik e. V. <i>Vorstand</i> <i>Mitgliederversammlung</i> Regionales Bildungsnetzwerk Kreis WAF <i>Lenkungskreis</i> Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V. <i>Vorstand</i> <i>Mitgliederversammlung</i> Servicestelle Personal <i>Lenkungsausschuss</i> Sparkasse Münsterland Ost <i>Zweckverbandsversammlung</i> <i>Beirat</i> Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co KG <i>Aufsichtsrat</i> <i>Gesellschafterversammlung</i> Startbahn Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i> Volkshochschule Warendorf <i>Zweckverbandsversammlung</i> Wasser- und Bodenverband Ostbevern <i>Vorstand</i> Westfalen-Initiative e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	Geschäftsführer Mitglied stellv. Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Verwaltung			
Dr. König, Michael	Kämmerer	8 Plus – VITAL.NRW im Kreis Warendorf	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Abwasserbetrieb TEO AöR	
		<i>Verwaltungsrat</i>	stellv. Mitglied
		Euregio	
		<i>Verbandsversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Förderverein der Nordrhein-Westfalen-	
		Stiftung Naturschutz, Heimat- und	
		Kulturpflege	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	
		im Kreis WAF mbH	
		<i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V.	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Münsterland e. V.	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Netzwerk Innenstadt NRW	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Nordrhein-Westfälischer Städte-	
		und Gemeindebund	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Ostbevern Touristik e. V.	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Schule für Musik	
		im Kreis Warendorf e. V.	
		<i>Vorstand</i>	stellv. Mitglied
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Sparkasse Münsterland Ost	
		<i>Zweckverbandsversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Stadtwerke Ostmünsterland	
		GmbH & Co KG	
		<i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Startbahn Ostbevern e. V.	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Volkshochschule Warendorf	
		<i>Zweckverbandsversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Wasser- und Bodenverband Ostbevern	
		<i>Vorstand</i>	stellv. Mitglied
		Westfalen-Initiative e. V.	
		<i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Gemeinderat			
Breuer, Mathilde	Rentnerin	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i> Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied stellv. Mitglied Mitglied
Dilling, Karin	Versicherungs- fachwirtin	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Volkshochschule Warendorf <i>Zweckverbandsversammlung</i>	stellv. Mitglied stellv. Mitglied
Eisel, Peter	Rentner	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i> Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied Mitglied stellv. Mitglied
Erpenbeck, Wilhelm	Rentner	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied Mitglied
Everwin, Bernhard	BP-Agentur- leiter	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Jagdgenossenschaft Ostbevern <i>Vorstand</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i> Sparkasse Münsterland Ost <i>Zweckverbandsversammlung</i> Wasser- und Bodenverband <i>Mitgliederversammlung</i> <i>Ausschuss</i>	stellv. Mitglied stellv. Mitglied stellv. Vorsitzender Mitglied stellv. Mitglied stellv. Mitglied stellv. Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Gemeinderat			
Frietsch, Simone	Beamtin	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
Füssel, Michael	Dipl. Betriebs- wirt	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied
		Caritas-Seniorenheime Betriebsfüh- rungs- und Trägerschaft GmbH <i>Aufsichtsrat</i>	Mitglied
		Feuerwehrhistorik Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i>	Vorsitzender
		Freckenhorster Werkstätten GmbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied
		Stadtwerke ETO GmbH & Co KG <i>Aufsichtsrat</i>	Mitglied
		Vereinigte Volksbank eG	Mitglied
Große Hokamp, Andre	Landwirt	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied
		Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Vereinigte Volksbank eG	Mitglied
Große Hokamp, Bernhard	Landwirt	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i>	stellv. Mitglied
		Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
Hagemeyer, Tobias	Rechtsanwalt und Steuerbe- rater	Alte Loburger <i>Vorstand</i> Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied stellv. Mitglied
Hermanns, Hubertus	Dipl. Ing. agrar, Bundeswehr- verwaltung	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis WAF mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund <i>Mitgliederversammlung</i>	Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Gemeinderat			
Höggemann, Ulrich	Lagerleiter	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i>	Mitglied
		Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied
		BSV Ostbevern e. V. <i>Vorstand Fußballabteilung</i>	Mitglied
Hollmann, Sebastian	Bankkaufmann	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
Horstmann, Heinz Hugo	Landmaschi- nenmechani- kermeister	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i>	Mitglied
		Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied
Läkamp, Karin	Kauffrau	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i>	stellv. Mitglied
		Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Musikschule Beckum-Warendorf e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	Mitglied
		<i>Beirat</i>	Mitglied
		Ndaba Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i>	Mitglied
Läkamp, Manfred	Zahntechniker	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i>	Mitglied
		Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	Mitglied
		Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied
		Startbahn Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i>	Vorsitzender
		Zahn und Mensch – Internationales Fo- rum für innovative Zahnheilkunde e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	Mitglied
Löckener, August	Rentner	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Gemeinderat			
Lunkebein, Ulrich	Lehrer	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund <i>Mitgliederversammlung</i> Volkshochschule Warendorf <i>Zweckverbandsversammlung</i>	stellv. Mitglied stellv. Mitglied Mitglied
Möllenbeck, Elmar	Landwirt	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Wasser- und Bodenverband Ostbevern <i>Mitgliederversammlung</i> <i>Ausschuss</i>	Mitglied Mitglied Mitglied
Neumann, Jochem	Architekt	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i> Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i>	stellv. Mitglied Mitglied
Niedermeier, Claudia	Rechtsanwältin	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i> Kulturstiftung Sparkasse Warendorf <i>Stiftungsausschuss</i> Sparkasse Münsterland Ost <i>Zweckverbandsversammlung</i>	stellv. Mitglied stellv. Mitglied Mitglied Mitglied
Schepers, Andreas	Lehrer	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i> <i>Mitgliederversammlung</i> Kulturstiftung Sparkasse Warendorf <i>Stiftungsausschuss</i> Schachklub Ostbevern-Westbevern e. V. <i>Vorstand</i>	stellv. Mitglied Vorsitzender Mitglied Mitglied 2. Vorsitzender
Stork, Annette	Rentnerin	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied Mitglied

Name, Vorname	Beruf	Gremium	Funktion
Gemeinderat			
Steinkat, Susanne	Dipl. Legaste- nie- und Dys- kalkulie- trainerin	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i> Startbahn Ostbevern e. V. <i>Vorstand</i>	stellv. Mitglied stellv. Mitglied Mitglied
Stratmann, Werner	Schreiner	Abwasserbetrieb TEO AöR <i>Verwaltungsrat</i> Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH <i>Gesellschafterversammlung</i> Mr. Big Fat Mad Moose & The Soulfamily GbR	Mitglied Mitglied Gesellschafter
Zumhasch, Heinz-Josef	Lehrer in Pension	Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, <i>Gesellschafterversammlung</i> Kinder- und Jugendwerk Ostbevern e. V. <i>Mitgliederversammlung</i>	stellv. Mitglied Mitglied

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.